

Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

Die Prämierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, Kollektiven und Einzelpersonen aus Mitteln des Verfügungsfonds hat in Form von Leistungsprämien oder auf der Grundlage von Vereinbarungen durch auftragsgebundene Prämien zu erfolgen.

Die Zahlung von Prämien an Personen, die nicht zum Bereich der WB bzw. des volkseigenen Kombines gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört.

Aus dem Verfügungsfonds dürfen Prämien an Mitarbeiter der WB nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus volkseigenen Betrieben, Kombinen, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

Aufwendungen für Repräsentationen sind nicht aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren.

17. Der Generaldirektor der WB bzw. der Direktör des volkseigenen Kombines ist verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und ihr über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen.

Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind im Rahmen der für das Folgejahr gemäß Ziff. 15 zulässigen Zuführungen zu übertragen.

Zentralisierung finanzieller Mittel in volkseigenen Kombinen

18. Zur Ausnutzung der Vorzüge der Konzentration der Produktion sind die Direktoren der volkseigenen Kombine berechtigt, mit dem Plan bestimmte finanzielle Mittel der volkseigenen Betriebe des Kombines zu zentralisieren. Das darf nur für solche Maßnahmen erfolgen, die der effektiven Gestaltung des Reproduktionsprozesses des Kombines und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen.

Das sind:

Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik;

Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;

zentrale Werbemaßnahmen;

Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben des Kombines genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager). Solche Maßnahmen können anteilig aus dem Kultur- und Sozialfonds sowie aus dem Leistungsfonds der Betriebe des Kombines finanziert werden. Diese anteilige Finanzierung ist in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe zwischen dem volkseigenen Kombinat und den Betrieben des Kombines zu vereinbaren. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

V.

Abführungen an den Staat

Nettogewinnabführung

- Die volkseigenen Betriebe, Kombine und WB haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Quartalsplanes in den Quartalskassenplan aufzunehmen.
- Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombine und WB leisten an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats gleiche Raten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag.
- Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombine leisten an die WB entsprechend Ziff. 2 ebenfalls monatlich 2 gleiche Raten und verrechnen die Spitzenbeträge mit der ersten Rate des Folgemonats.
Die Termine für die Abführung legt die WB fest.
- Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn sind von den den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinen und WB für das Quartal mit der 2. Rate des auf das Quartal folgenden Monats an den zentralen Haushalt abzuführen.
Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombine führen diese Beträge der Nettogewinnabführung mit der 1. Rate des auf das Quartal folgenden Monats an die WB ab.
Die Direktoren der volkseigenen Kombine regeln für die Betriebe des Kombines die Abführung von Nettogewinn an das volkseigene Kombinat einschließlich der Termine in eigener Verantwortung.
- Ergibt sich aus der monatlichen Abrechnung, daß die Nettogewinnabführung auf Grund des erwirtschafteten Nettogewinns geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 2, so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und der tatsächlichen Nettogewinnabführung jeweils mit der 2. Rate des Folgemonats zu verrechnen.

Finanzschuld gegenüber dem Staat

- Ist in den volkseigenen Betrieben, Kombinen und WB der erwirtschaftete Nettogewinn niedriger als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der Minderung gemäß Abschnitt III Ziff. 3 —, so ist der tatsächlich erwirtschaftete Nettogewinn abzuführen.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat können volkseigene Betriebe eigene Mittel des Investitionsfonds einsetzen, wenn die Finanzierung der geplanten einfachen und erweiterten Reproduktion gesichert ist.

Volkseigene Kombine und WB haben dafür die Mittel des Reservefonds einzusetzen. Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat sind auch Mittel des Gewinnfonds zu verwenden, soweit eine andere Verwendung planmäßig nicht festgelegt wurde. Sie sind berechtigt, dafür auch Mittel des Verfügungsfonds einzusetzen.

Danach am Jahresende noch verbleibende Rückstände in der Nettogewinnabführung an den Staat